

Hinweise zur Anwendung der VV Wertgrenzenerlass vom 8. Dezember 2016

Die aktuelle Verwaltungsvorschrift zur **Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass - WGE)** ist seit dem 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Der WGE ist eine spezielle Verwaltungsvorschrift nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) und ist im Land M-V vorrangig anzuwenden.

Die Wertgrenzenregelungen in der VOB/A sind ausdrücklich nicht anzuwenden. Im Übrigen sind die Regeln der VOB/A und der VOL/A anzuwenden (vgl. Nr. 5 WGE).

Zum Inhalt des WGE:

1. Lieferungen und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 100 TEURO (Netto) nach freier Wahl des öffentlichen Auftraggebers beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden.
2. Bauleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 200.000 EURO (Netto) im Rahmen einer freihändige Vergabe erfolgen und bis zu 1.000.000 EURO (Netto) beschränkt ausgeschrieben werden.
3. Wenn der geschätzte Auftragswert die jeweilige Wertgrenze übersteigt, können die Regelungen auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt (vgl. Nr. 1.3 WGE).

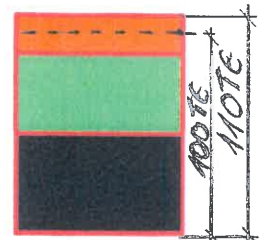
Beispiel A:

Es ist eine **Beschaffung A** geplant, bei der es sich nicht um eine Bauleistung handelt.

Der Gesamtauftragswert wurde gemäß § 3 VgV aktuell mit **110 TEURO** ermittelt und somit ist die VOL/A, 1. Abschnitt anzuwenden.

Beabsichtigt ist die Bildung von drei Losen: **A1: 50 TEURO; A2: 40 TEURO und A3: 20 TEURO.**

Nunmehr ist es nach Nr. 1.3 WGE möglich, jeweils zwei Lose: A1 und A2 oder A1 und A3 oder A2 und A3 (die Summen übersteigen nicht die Wertgrenze von **100 TEURO**) freihändig zu vergeben. Das **verbleibende dritte Los** ist im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung zu beschaffen.



4. Die Verfahren Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe dürfen innerhalb der Wertgrenzen bis zur absoluten Obergrenze von 1 Mio. EURO kombiniert angewendet werden (vgl. Nr. 1.4 WGE).

Beispiel B:

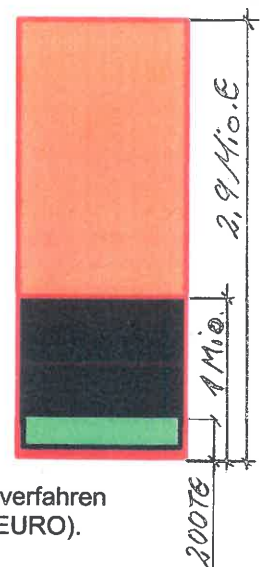
Es soll ein **Bauvorhaben mit einem Gesamtauftragswert von 2,9 Mio. EURO** realisiert werden.

Von der Möglichkeit der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung soll nach dem Willen der Vergabestelle so weit wie möglich Gebrauch gemacht werden. Nummer 1.2 Satz 2 WGE erlaubt die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einem **Auftragswert von 200 TEURO (Teilauftragswert A; dieser Wert wird im Wege der Losbildung ausgeschöpft).**

Die Wertgrenze für die Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen beträgt nach Nummer 1.1 Satz 2 WGE 1.000.000 EURO. Da der **Wert von 1 Mio. EURO in keinem Fall überschritten werden darf** (vgl. Nr. 1.4 Satz 2 WGE), ist **der Wert der vorgesehenen freihändigen Vergaben** auf die Wertgrenze von 1 Mio. EURO für die Beschränkte

Ausschreibungen anzurechnen. Zulässig ist demnach noch die **Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen mit einem Volumen von insgesamt 800 TEURO (Teilauftragswert B, bestehend aus mehreren Fachlosen).** Es ergibt sich also: $A + B \leq 1 \text{ Mio. EURO}$.

Das **verbleibende Auftragsvolumen von ca. 1,9 Mio. EURO** ist dann im Wege der bzw. von Öffentlichen Ausschreibung/en zu vergeben.



5. Die Regeln des WGE sind auch innerhalb des nationalen 20%-Kontingents bei EU-weiten Vergabeverfahren anwendbar (vgl. § 3 Absatz 9 VgV; Einzellos bei Bauleistungen $\leq 1 \text{ Mio. EURO}$ und VOL $\leq 80 \text{ TEURO}$).

Klaus Reisenauer
Geschäftsführer
Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V.